



China Construction Bank
Niederlassung Frankfurt

Offenlegungsbericht 2020

Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) i.V.m. § 26 a KWG



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und allgemeine Hinweise.....	2
2. Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG).....	2
3. Einschränkung der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR).....	3
4. Turnus der Offenlegung (Art. 433 CRR).....	4
5. Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR).....	4
6. Risikomanagementziele und – politik (Art. 435 CRR).....	4
6.1 Risikomanagementsystem.....	4
6.2 Erklärung der Geschäftsleitung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren	6
6.3 Erklärung der Geschäftsleitung zum Risikoprofil.....	6
6.4 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 Abs. 2 a-e CRR)	8
7. Eigenmittel (Art. 437 CRR).....	8
8. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR).....	10
9. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR).....	11
10. Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440 CRR).....	11
11. Adressenausfallrisiko (Art. 442 CRR).....	13
12. Inanspruchnahme einer ECAI (Art. 444 CRR).....	15
13. Marktrisiko (Art. 445 CRR).....	16
14. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR).....	17
15. Zinsänderungsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)	18
16. Risiko aus Verbriefungsaktionen (Art. 449 CRR).....	18
17. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR).....	18
18. Unbelastete Vermögenswerte / Asset Encumbrance (Art. 443 CRR).....	19
19. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR).....	20
20. Verschuldungsquote	20
21. Schlusserklärung	22
ANHANG	23
ANHANG I Hauptmerkmale hartes Kernkapital (CET1)	24
ANHANG II Offenlegung der Eigenmittelelemente	26



1. Einleitung und allgemeine Hinweise

Das Grundkonzept der aufsichtsrechtlichen Regelungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur angemessenen Eigenkapitalausstattung besteht aus drei sich ergänzenden Säulen.

Die Säule 3 mit den erweiterten Offenlegungspflichten ergänzt hierbei die quantitativen Vorgaben von Säule 1 (Mindeskapitalanforderungen) sowie die Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht in Säule 2.

Mit Säule 3 wird das Ziel verfolgt, die Marktdisziplin und die Transparenz zu erhöhen, indem den Marktteilnehmern regelmäßig Informationen über die Eigenkapitalsituation, eingegangene Risiken, Risikomessverfahren und Risikomanagement einer Bank öffentlich zugänglich gemacht werden.

Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum 31. Dezember 2020. Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +/- einer Einheit (EUR, Prozent, etc.) auftreten.

Teile der von der CRR geforderten qualitativen Angaben finden sich bereits nach § 289 HGB im Lagebericht wieder. Aus diesem Grund wird an den entsprechenden Stellen auf den Lagebericht verwiesen. Der Jahresabschluss der China Construction Bank Niederlassung Frankfurt am Main (im Folgenden „CCBFF“ genannt) bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht und ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

2. Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die China Construction Bank, Niederlassung Frankfurt ist eine unselbständige Zweigniederlassung gem. § 53 KWG der China Construction Bank Corporation, Peking. Die Offenlegung erfolgt auf Einzelinstitutsebene, d.h. auf Ebene der Niederlassung Frankfurt. Die aufsichtsrechtlichen Meldungen wurden auf Grundlage der Rechnungslegung nach HGB erstellt.



3. Einschränkung der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Gemäß Art. 432 CRR und in Einklang mit der EBA/GL/2014/14 zur Wesentlichkeit und Vertraulichkeit der Offenlegung unterliegen die dargestellten Berichtsinhalte dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Rechtliche geschützte oder vertrauliche Informationen sind nicht Gegenstand dieses Berichts. Um eine adäquate Offenlegungspraxis zu gewährleisten, finden regelmäßige Überprüfungen der Berichtsinhalte statt.

Die CCBFF macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Erläuterung zur Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen wird im Folgenden entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5% der Gesamtposition ausmachen, sind ggf. als „sonstige Posten“ ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5%-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.
- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt. Begründung: es werden vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die CCBFF:

- Art. 441 CRR
Auf Einzelinstitutsebene ist die CCBFF kein global systemrelevantes Institut.
- Art. 447 CRR
Die CCBFF hält keine Beteiligungen.
- Art. 452 CRR
Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der Standardansatz zugrunde gelegt.



- Art. 454 CRR
Die CCBFF verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.
- Art. 455 CRR
Die CCBFF verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.

4. Turnus der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Die Offenlegungsverpflichtungen sind gem. Art. 433 CRR mindestens einmal jährlich zu erfüllen. Nach Art. 433 Satz 3 CRR haben Institute anhand einschlägiger Merkmale zu prüfen, ob es notwendig ist, die erforderlichen Angaben häufiger als einmal jährlich oder teilweise offenzulegen.

Die Prüfung bei der CCBFF hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

5. Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Als Medium der Offenlegung dieses Berichts wird die Homepage der CCBFF genutzt. Der elektronische Zugang zum vorliegenden Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Gem. Art. 434 Abs. 1 Satz 3 CRR enthält der Offenlegungsbericht für weiterführende Informationen einen Hinweis auf die Veröffentlichung im Lagebericht.

6. Risikomanagementziele und – politik (Art. 435 CRR)

6.1 Risikomanagementsystem

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems ist bestimmt durch die Geschäfts- und Risikostrategie. Für die Ausarbeitung dieser Strategie ist die Geschäftsleitung der CCBFF verantwortlich. Die in der Geschäftsstrategie dargestellte Planung der wirtschaftlichen Aktivitäten spiegelt die von der Geschäftsleitung der CCBFF in Übereinstimmung mit den Konzernplanungen der Zentrale in Peking definierten wirtschaftlichen Ziele wider. Für jede Geschäftsaktivität ist eine detaillierte Planung dargelegt, die sowohl Bestandsgrößen, Ertragsgrößen als auch Risikofaktoren enthält.



Auf Basis der vorgenannten Planung hat die Geschäftsleitung der CCBFF eine mit der Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie ausgearbeitet, die insbesondere die Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten erfasst, die Limitierung für jede Risikoart festlegt und erklärt welche Kapitalallokation im Rahmen der Risikotragfähigkeit damit verbunden wurde.

Die Risikostrategie der Zweigniederlassung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Ausgewogenes Ergebnis über risikoarmes bilaterales Kreditgeschäft und konservative Einlagenpolitik
- Einhaltung der lokalen Kapitalvorschriften
- Einhaltung der von der Zentrale CCB Peking ausgegebenen Vorschriften
- Kapitaladäquanz
- Stabile Refinanzierungen über die Zentrale

Im Rahmen des aufgesetzten Risikotragfähigkeitsprojekts wurde ein Risikomanagementsystem installiert, das der Erkennung, der Bewertung, der Messung, dem Reporting, der Steuerung und der Kontrolle der Risiken dient. Die risikorelevanten Steuerungsinformationen dienen als Grundlage für operative und strategische Geschäftsentscheidungen. Den Anforderungen aus der MaRisk entsprechend wurden Risikoanalysen um Stress-Test-Verfahren ergänzt. Zudem wurden die Analysen insbesondere zur Feststellung von Risikokonzentrationen im Adressenausfallrisiko intensiviert.

Die Geschäftsleitung legt risikopolitische Leitlinien fest, die sich in der Risikostrategie für die wesentlichen Risiken wiederfinden. Es wurde ein Risikotragfähigkeitskonzept entwickelt, das insbesondere über Fortschritte bei den Risikomessmethoden die Risikosteuerung verbessert. Die CCBFF verwendet hierbei einen GuV-basierten Going-Concern Ansatz.

Eine jährliche Überprüfung der Strategien dient der Sicherstellung der Konsistenz i. S. d. MaRisk. Mit Anwendung des neuen Risikotragfähigkeitskonzeptes ist eine Überarbeitung der Geschäfts- und Risikostrategie erfolgt, die von Geschäftsleitung und den verantwortlichen Mitarbeitern erörtert und kommuniziert wurde.

Für alle zeitkritischen Prozesse sind aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen sowie entsprechende Notfall- und Wiederanlaufpläne vorhanden. Um den Anforderungen sich kontinuierlich verändernder Rahmenbedingungen zu begegnen, passt die Zweigniederlassung die Strategien, Verfahren sowie aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen stetig an. Interne Kontrollverfahren gewährleisten, dass wesentliche



operationelle Risiken regelmäßig identifiziert und beurteilt werden. Sie werden in einer Schadensfalldatenbank erfasst.

Die CCBFF verfügt über ein umfassendes Management Information System (MIS), auf das jede Abteilung zugreifen kann. Hier werden die einzelnen Risikoarten und Kennziffern täglich überwacht und dokumentiert. Ferner erfolgt täglich eine Kreditportfolioanalyse, in der Risikokonzentrationen graphisch und numerisch dargestellt werden.

Die Risikoabteilung ist mit vier qualifizierten Fachkräften besetzt.

Für weiterführende Informationen bezüglich des Risikomanagementsystems verweisen wir auf unseren Lagebericht 2020.

6.2 Erklärung der Geschäftsleitung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Im Jahr 2020 war jederzeit sichergestellt, dass ausreichend Risikodeckungsmasse für jeden limitierten Risikofall verfügbar war. Im Rahmen der Risikoinventur wurden die wesentlichen Risiken identifiziert und in der Risikotragfähigkeitsbetrachtung berücksichtigt. Die Einstufung der Risiken löst zwingend eine turnusmäßige Berichterstattung aus, in die auch die Geschäftsleitung einbezogen wird. Desweiteren greifen bei kritischen Limitausschöpfungen oder Überschreitungen von Schwellenwerten Verfahren zur Einleitung von Gegenmaßnahmen. Die sich für die Risikotragfähigkeit aus dem geplanten Geschäftswachstum ergebenden Anforderungen wurden angemessen berücksichtigt.

Im Ergebnis des vorstehend dargestellten Risikomanagementprozesses ist festzustellen, dass nach aktuellem Kenntnisstand keine bestandsgefährdenden Risiken für die CCBFF bestehen bzw. sich solche abzeichnen. Die implementierten Methoden und Prozesse sind jederzeit geeignet, ein an der Strategie und dem Gesamtrisikoprofil orientiertes Risikomanagementsystem sicherzustellen.

6.3 Erklärung der Geschäftsleitung zum Risikoprofil

Im Rahmen der Risikoinventur hat die CCBFF folgende wesentliche Risiken identifiziert:

- Adressenausfallrisiko (inklusive Konzentrationsrisiko)
- Marktpreisrisiken (inklusive Zinsänderungsrisiko)
- Operationelle Risiken
- Liquiditätsrisiken



In der Risikotragfähigkeitsberechnung werden die quantifizierbaren Risikoarten limitiert. Hierfür wurden relative Verlustobergrenzen in Relation zur Auslastung der Risikodeckungsmasse für jede einzelne Risikoart festgelegt. Die CCBFF hat festgelegt, dass die Verlustobergrenze in keinem Fall die Risikodeckungsmasse überschreiten darf. Diese Vorgehensweise erlaubt eine frühzeitige Identifikation, Begrenzung, Überwachung und Steuerung der Risiken unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 ergaben sich folgende Risikopotentiale:

Risikotragfähigkeit in TEUR	
Risikoarten	Risikopotential
Adressausfallrisiko (inkl. Konzentrationsrisiken)	26.365
Zinsänderungsrisiko	3.110
Währungsrisiko	396
Operationelles Risiko	3.039
Gesamt	32.910

Die Risikodeckungsmasse beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 129.629. Die Auslastung der Risikodeckungsmasse durch die Risikopotenziale erreicht einen Wert von 25,39 %.

Für die relativen Verlustobergrenzen ergibt sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 nach Feststellung des Jahresabschlusses folgendes Bild:

Risikoarten	Relative Verlustobergrenzen in Prozent			
	Limit	Betrag	Auslastung (Betrag)	Auslastung (%)
Adressausfallrisiko (inkl. Konzentrationsrisiken)	75,00	97.222	26.365	27,12
Zinsänderungsrisiko	10,00	12.963	3.110	23,99
Währungsrisiko	5,00	6.481	396	6,11
Operationelles Risiko	10,00	12.963	3.039	23,45
Gesamt	100,00	129.629	32.910	25,39

Weiterführende Informationen speziell zu den einzelnen Risikoarten sind im Risikobericht unseres Lageberichts enthalten.



6.4 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 Abs. 2 a-e CRR)

Die Geschäftsleitung der CCBFF besteht aktuell aus 2 Mitgliedern, die sich die Verantwortlichkeiten der Ressorts Markt und Marktfolge teilen. Eine weitere Diversifizierung der Leitungsebene ist aufgrund der Größe der Niederlassung nicht erforderlich.

Neben ihrer Tätigkeit als Geschäftsleiter der CCBFF werden keine weiteren Leitungs- und Aufsichtsfunktionen ausgeübt.

Die Bestellung der Geschäftsleitung erfolgt durch die Zentrale in Peking. Die Zentrale in Peking achtet darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder der Geschäftsleitung ausgewogen sind. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder der Geschäftsleitung verfügen über eine langjährige Berufs- und Leitungserfahrung gem. § 25c KWG sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Geschäftsleitung hat ein Risiko-Komitee gebildet. Die Sitzungen werden regelmäßig zum Quartalsende gehalten.

Die Geschäftsleitung wird regelmäßig über alle wesentlichen Risiken sowie die aktuelle Risikosituation mittels täglich elektronischer Benachrichtigungen sowie strukturierter Risikoberichte quartalsweise informiert. Ereignisse von wesentlicher Bedeutung werden im Rahmen von Ad-hoc-Meldungen unverzüglich an die Geschäftsleitung übermittelt.

7. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

Die wesentlichen Bedingungen und Konditionen der verwendeten Kapitalinstrumente sind tabellarisch im Anhang I „Hauptmerkmale hartes Kernkapital (CET1)“ dargestellt.

Die CCBFF verfügt über ein hartes Kernkapital gem. Art. 26 CRR (CET1) in Form von Dotationskapital, einbehaltener Gewinn und Betriebsmittelüberschüsse (Passivpositionen 7 a bis c).

Die CCBFF setzt als Abzugsposition die „Immateriellen Vermögensgegenstände“ an. Die „Immateriellen Vermögensgegenstände“ sind ausgehend vom Buchwert vor unterjähriger Abschreibungen einschließlich unterjähriger Zu- und Abgänge als Abzugsposition vom harten Kernkapital gem. Art. 36 Abs.- 1 b) CRR i.V.m. Art. 37 CRR in Abzug zu bringen.



Die Regelung gem. Art. 469 CRR i.V.m. Artikel 478 und 472 CRR, nach der während einer Übergangsphase ein anteiliger Abzug auch vom zusätzlichen Kernkapital anstelle des vollständigen Abzugs vom harten Kernkapital vorgenommen werden kann, wendet die CCBFF derzeit an. Im Ergebnis resultiert hieraus kein materieller Effekt, da keine Posten dem zusätzlichen Kernkapital zugerechnet werden.

Die CCBFF verfügt über Risikovorsorgereserven gem. § 340 f HGB, die optional als Ergänzungskapital zur Eigenmittelverstärkung angesetzt werden können. Es handelt sich um gebildete Bewertungsreserven auf Forderungen und Wertpapiere der Liquiditätsreserve, die aus dem bereits versteuerten Gewinn gebildet worden sind. Ihre Höhe ist auf max. 4% des Forderungs- und Wertpapierbestandes der Liquiditätsreserve beschränkt. Die CCBFF behält sich vor, die Risikovorsorgereserve bei kurzfristigen Engpässen in der Kapitalausstattung als Ergänzungskapital in der Säule 1 anzusetzen.

Die Eigenmittel der CCBFF zum 31. Dezember 2020 setzen sich nach Feststellung des Jahresabschlusses wie folgt zusammen:

Rechenschema	CCBFF Stand 31.12.2020	in TEUR
Hartes Kernkapital nach Art. 26 CRR	- Dotationskapital	203.872
	- Betriebsmittelüberschüsse	54
	- Jahresüberschuss	7.788
./ Abzugspositionen nach Art. 36 ff. CRR	- Immaterielle Vermögensgegenstände	-225
+ Zusätzliches Kernkapital nach Art. 51 CRR	- n.a.	-
./ Abzugspositionen nach Art. 36 ff. CRR	- n.a.	-
= Kernkapital	CCBFF Kernkapital	211.489
+ Ergänzungskapital nach Art. 62 CRR	- § 340 f Risikovorsorge	3.915
	- Nachrangdarlehen	100.000
./ Abzugsposten nach Art. 66 ff. CRR	- n.a.	-
= Eigenmittel (zur Risikounterlegung)	CCBFF Eigenmittel	315.404



8. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Die Eigenmittelanforderungen für die einzelnen Risikopositionsklassen zum 31. Dezember 2020 stellten sich wie folgt dar:

Risikopositionen	Eigenmittelanforderung in TEUR
<i>Kreditrisiken (Standardsatz Art. 111 ff. CRR)</i>	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	6.010
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-
Öffentliche Stellen	3.514
Multilaterale Entwicklungsbanken	-
Internationale Organisationen	-
Institute	50.221
Unternehmen	716.402
Mengengeschäft	-
Immobilienbesicherte Risikopositionen	-
Ausgefallene Risikopositionen	-
Risikopositionen mit besonders hohen Risiken	-
Gedekte Schuldverschreibung	-
Verbriefungspositionen	-
OGA	-
Beteiligungspositionen	-
Sonstige Positionen	49.060
Kreditrisiko insgesamt	65.535
<i>Operationelles Risiko</i>	
Basisindikatoransatz nach Art. 312 ff. CRR	3.039
Operationelles Risiko insgesamt	3.039
<i>Marktrisiko</i>	
Fremdwährungsrisiko nach Art. 351 ff. CRR	396
Marktrisiko insgesamt	396
<i>Gesamtrisikobetrag aufgrund Anpassung der Kreditbewertung (CVA)</i>	
CVA Risiko nach der Standardmethode gem. Art. 384 CRR	146
CVA Risiko insgesamt	146
Eigenmittelanforderung insgesamt	69.116



9. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage wendet die CCBFF für die Eigenkapitalunterlegung der derivativen Kreditrisikopositionen die Ursprungsrisikomethode gem. Art. 275 CRR an.

Das Nominalvolumen der in die besondere Deckung einbezogenen Devisentermingeschäfte belief sich am Bilanzstichtag auf EUR 4.884 Mio.

10. Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Seit dem 1. Januar 2016 kommt der antizyklische Kapitalpuffer erstmalig zur Anwendung. Dieser ist eine weitere wichtige Komponente des CRD IV-Regelwerks. Bei dem antizyklischen Kapitalpuffer handelt es sich um ein makroprudenzielles Werkzeug der Bankenaufsicht. Sofern nach Meinung der Bankenaufsicht die Kreditinstitute übermäßig Kredite an den privaten Sektor vergeben, kann mit dem antizyklischen Kapitalpuffer korrigierend eingegriffen werden. Die Banken werden verpflichtet, mehr Eigenkapital vorzuhalten, um die potenziellen Verluste in der Zukunft besser abfedern zu können. In Zeiten von Verlusten können die Institute den Puffer entsprechend abschmelzen lassen.

Der antizyklische Kapitalpuffer kann zwischen 0 % und 2,5 % der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen und ist durch hartes Kernkapital vorzuhalten. Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers wird in Deutschland durch die BaFin, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität, festgelegt. Für das Jahr 2020 sieht die Bankenaufsicht keine Notwendigkeit für einen antizyklischen Kapitalpuffer in Deutschland. Jedoch haben Norwegen, Luxembourg und Hong Kong für 2020 einen Kapitalpuffer festgelegt.

Die Kapitalanforderung für den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer ergibt sich durch Multiplikation des Prozentsatzes des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers mit dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Absatz 3 CRR. Sie ist im harten Kernkapital vorzuhalten (§ 10d Absatz 1 KWG).

Die Institute ermitteln den Prozentsatz des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers nach § 10d Absatz 2 KWG als gewichteten Durchschnitt aus den in den einzelnen Ländern, in denen die maßgeblichen Risikopositionen des Instituts belegen sind, festgelegten antizyklischen Kapitalpufferquoten. Maßgebliche Risikopositionen sind in § 36 der Solvabilitätsverordnung definiert und umfassen grundsätzlich Risikopositionen gegenüber dem privaten Sektor.



Damit diese maßgeblichen Risikopositionen mit dem antizyklischen Kapitalpuffer ihres Belegenheitsortes gewichtet werden können, ist eine Bestimmung des Belegenheitsortes aller maßgeblichen Risikopositionen nach Maßgabe der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) Nr. 1152/2014 vom 04. Juni 2014 erforderlich. Diese geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen und die berechnete Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers haben die Institute offenzulegen (Artikel 440 CRR in Verbindung mit der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) Nr. 1555/2015 vom 28. Mai 2015). Gemäß Artikel 440 CRR haben die Institute die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen und die institutsindividuelle Höhe offenzulegen.

Die folgende Tabelle stellt die geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen sowie die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der CCBFF dar:

a: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

	Allgemeine Kreditrisikopositionen (SA)	Eigenmittelanforderungen	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
in Mio. €	10	70	110	120
Aufschlüsselung nach Ländern				
Deutschland	2.784,53	222,76	73,30%	0
Frankreich	15,01	1,20	0,40%	0
Niederlande	78,12	6,25	2,06%	0
Österreich	78,20	6,26	2,06%	0
Schweiz	33,96	2,72	0,89%	0
Italien	78,29	6,26	2,06%	0
China	730,94	58,48	19,24%	0
Summe	3.799,05	303,92	100,00%	0,000%

b: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

	in Mio. €
Gesamtforderungsbetrag	889,02
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,00%
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	0



11. Adressenausfallrisiko (Art. 442 CRR)

Das Kreditvolumen ist gem. Art. 442 CRR nachfolgenden Kriterien zu unterteilen:

- Forderungsklassen und –arten zuzüglich Durchschnittsberechnung
- geografischen Verteilung
- wesentliche Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien
- Restlaufzeiten

Die Risikopositionen werden ohne Anrechnung von Kreditrisikominderungstechniken und nach Ansatz von Einzelwertberichtigungen ausgewiesen. Das Kreditvolumen basiert bei Krediten und offenen Zusagen auf Buchwerten zuzüglich abgegrenzter Zinsen, bei Wertpapieren des Anlagevermögens oder der Liquiditätsreserve auf fortgeführte Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Marktwerten zuzüglich abgegrenzter Zinsen und bei Derivaten auf Kreditäquivalenzbeträgen, die nach der Ursprungsrisikomethode gem. Art. 275 CRR berechnet werden. Inter-Branch Transaktionen werden nicht mit abgebildet, weil die Bruttoforderungen durch den passiven Verrechnungssaldo abgedeckt sind.

a) Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Forderungsklassen zum 31. Dezember 2020

Forderungsklassen	Gesamtwert in TEUR	Risikogewichteter Positionswert	Durchschnittl. Risikogewicht
	T €	T €	%
Zentralstaaten oder Zentralbanken	2.269.808,70	6.010,82	0,22
Öffentliche Stellen	11.537,39	3.513,91	30,46
Institute	247.577,21	50.221,40	20,29
Unternehmen	776.030,72	716.469,76	92,32
Sonstige Positionen	49.060,49	49.060,49	100,00
Gesamt	3.354.014,51	825.276,38	24,61

b) Aufschlüsselung nach der geografischen Verteilung zum 31. Dezember 2020

Forderungsklassen in TEUR	BRD	China	Übrige EU	Nicht-EU	Gesamtwert
Zentralstaaten oder Zentralbanken	2.161.066,18	30.046,44	78.696,08	-	2.269.808,70



Öffentliche Stellen	-	11.537,39	-	-	11.537,39
Institute	9.114,27	195.548,06	15.606,92	27.307,96	247.577,21
Unternehmen	562.262,70	90.510,24	123.257,78	-	776.030,72
Gesamt	2.732.443,15	327.642,13	217.560,78	27.307,96	3.304.954,02

c) Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweigen zum 31. Dezember 2020

Forderungsklassen in TEUR	Finanz - institution	Öffentliche Haushalte	Industrie	Dienst - leistung	Sonstiges
Öffentliche Stellen	-	11.537,39	-	-	-
Institute	247.577,21	-	-	-	-
Unternehmen	-	-	433.348,96	93.143,67	249.538,09
Gesamt	247.577,21	11.537,39	433.348,96	93.143,67	249.538,09

d) Aufschlüsselung nach Restlaufzeiten zum 31. Dezember 2020

Forderungsklassen in TEUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Öffentliche Stellen	0,00	11.537,39	0,00
Institute	135.445,71	112.131,50	0,00
Unternehmen	191.958,38	584.072,34	0,00
Gesamt	327.404,09	707.741,23	0,00

Die vorgenannten Tabellen b), c) und d) enthalten nicht die Forderungsklasse „Sonstige Positionen“. Die „Sonstigen Positionen“ bestehen hauptsächlich aus dem Erwerb des neuen Bürogebäudes im Jahr 2014.

Im Kreditportfolio der CCBBF sind derzeit keine „Kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) enthalten.



e) Risikovorsorge und Definitionen

Für Zwecke der Rechnungslegung verwendete Definitionen von „überfällig“ und „wertgemindert“ (Art. 442 a CRR):

Als „wertgemindert“ werden Risikopositionen definiert, bei denen die CCBFF erwartet, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen, den Kapitaldienst zu leisten, nachhaltig nicht nachkommen kann. Für solche Forderungen werden Einzelwertberichtigungen nach handelsrechtlichen Grundsätzen gebildet. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Eine für Zwecke der Rechnungslegung abgegrenzte Definition von „überfällig“ wird von der CCBFF nicht verwendet. Wertgeminderte oder uneinbringliche Forderungen bestanden zum Stichtag nicht.

Es besteht eine Vorsorge für allgemeine Bankrisiken gem. § 340 f HGB. Die Risikovorsorge erfolgt gemäß den handelsrechtlichen Vorgaben nach dem strengen Niederstwertprinzip.

Entwicklung der Risikovorsorge:

Werte in TEUR	Stand 01.01.2020	Zuführung	Auflösung	Verbrauch	Stand 31.12.2020
Pauschalwertberichtigung	0	-	-	-	0
Risikovorsorge 340 f HGB	3.000	915	-	-	3.915

12. Inanspruchnahme einer ECAI (Art. 444 CRR)

Gemäß Art. 138 CRR werden zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen im Kreditrisikostandardansatz externe Ratings von Standard & Poor's (S&P) herangezogen. Exportversicherungsagenturen (ECA) hat die CCBFF nicht benannt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilung von S&P zu den Bonitätsstufen nach CRR erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichten Standardzuordnung.

Der risikogewichtete Positionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko.



Risikopositionsklasse nach Standardansatz

Der Gesamtbetrag der ausstehenden Positionswerte vor und nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken ergibt sich für jede Risikoklasse wie folgt:

Risikopositionswerte nach Risikogewichtung vor und nach Kreditrisikominderung (CRM)		
Risikogewicht in Prozent	Positionswerte vor CRM in TEUR	Positionswerte nach CRM in TEUR
0	2.239.755	2.239.755
10	-	-
20	325.827	325.827
35	-	-
50	56.548	56.548
75	-	-
100	731.884	731.884
150	-	-
250	-	-
370	-	-
1250	-	-
Gesamt	3.354.014	3.354.014

13. Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Die CCBFF wendet ausschliesslich die Standardverfahren zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung der Marktrisiken an. Die Verwendung interner Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen ist zur Zeit nicht vorgesehen.

Die CRR unterteilt die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko in folgende Bereiche:

- Eigenmittelanforderung für das Positionsrisiko
- Eigenmittelanforderung für das Fremdwährungsrisiko
- Eigenmittelanforderung für das Warenpositionsrisiko

Das Portfolio der CCBFF beinhaltet ausschließlich Transaktionen mit Fremdwährungsrisikocharakter. Die CCBFF handelt mit verschiedenen Arten von Devisentransaktionen. Die Materialitätsgrenze beträgt für die Summe des



Nettogesamtbetrags der Fremdwährungspositionen 2% der Eigenmittel (Art. 351 CRR). Diese Materialitätsgrenze wird von der CCBFF regelmäßig überschritten, so dass das Fremdwährungsrisiko mit 8% der Eigenmittel zu unterlegen ist.

Die gesamten Netto-Fremdwährungsposition bestehen aus den Netto-Terminpositionen, (d. h. alle ausstehenden Beträge abzüglich aller zu zahlenden Beträge im Rahmen von Währungs- und Goldtermingeschäften, einschließlich der Währungs- und Gold-Terminkontrakte und des Kapitalbetrags der Währungsswaps, die nicht in der Kassaposition enthalten sind) und den Nettokassapositionen.

Folgende Fremdwährungen werden derzeit bei der CCBFF gehandelt, wobei die ersten beiden genannten Währungen zu den wesentlichen Fremdwährungen gehören.

CNY
USD
GBP
YEN
CHF

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 betrug die Eigenkapitalanforderung für das anzurechnende Fremdwährungsrisiko TEUR 396.

14. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 52 CRR das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschließlich Rechtsrisiken.

Die CCBFF berechnet die Eigenkapitalunterlegung für das operationelle Risiko anhand des Basisindikatoransatzes (BIA) gem. Art. 312 – 316 CRR.

Berechnungsgrundlage für den Basisindikatoransatz ist der Dreijahresdurchschnitt des so genannten relevanten Indikators, der aus bestimmten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zu berechnen ist (Zins-, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis und sonstige betriebliche Erträge). Die Eigenkapitalunterlegung ergibt sich bei Anwendung des Basisindikatoransatzes, indem der relevante Indikator pauschal mit 15% multipliziert wird.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 ergab sich als Eigenkapitalanforderung für das anzurechnende operationelle Risiko ein Betrag in Höhe von TEUR 3.039.

15. Zinsänderungsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)

Die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos basiert auf dem BaFin-Rundschreiben 06/2019. Für die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos wird der von der Bankenaufsicht vorgegebene aufsichtsrechtliche Zinsschock von aktuell +/- 200 Basispunkten verwendet. Die sich hieraus ergebenden quantitativen Barwertänderungen eines aufsichtsrechtlichen Zinsschocks gemäß BaFin-Rundschreiben 06/2019 sind wie folgt:

Auswirkungen aufsichtsrechtlicher Zinsschock	
In TEUR	Schwankung wirtschaftlicher Wert EUR-Position
Zinsschock + 200 BP	-3.923
Zinsschock - 200 BP	0
	Schwankung wirtschaftlicher Wert USD-Position
Zinsschock + 200 BP	-395
Zinsschock - 200 BP	415
	Schwankung wirtschaftlicher Wert CNY-Position
Zinsschock + 200 BP	75
Zinsschock - 200 BP	-3

16. Risiko aus Verbriefungsaktionen (Art. 449 CRR)

Verbriefungstransaktionen liegen nicht vor.

17. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Beim Ansatz von kreditrisikomindernen Sicherheiten wendet die CCBFF als Anwender des Standardansatzes die einfache Methode gem. Art. 222 CRR an. Die CCBFF hat in ihrem Sicherheitenbestand nur Bargeldsicherheiten, die gem. Art. 222 Abs. 6a CRR mit einem Risikogewicht von 0% auf den Forderungsbetrag angesetzt werden dürfen.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 hat CCBFF keine Kreditgeschäfte mit Bargeldsicherheiten im Bestand.



18. Unbelastete Vermögenswerte / Asset Encumbrance (Art. 443 CRR)

Der Messgrad für die Vermögensbelastung ist die Asset-Encumbrance-Quote, welche die belasteten Vermögenswerte und die weiterverwendeten Sicherheiten zu den Gesamtwerten für Vermögenswerte und erhaltene Sicherheiten ins Verhältnis setzt.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 ergab sich folgendes Bild:

Buchwerte der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte zum 31.12.2020				
In TEUR	Belastete Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Unbelastete Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Aktieninstrumente	0	0	0	0
Schuldtitel	78.688	80.358	34.076	34.218
Sonstige Vermögenswerte	326.028	0	2.914.115	0
Gesamt	404.716	80.358	2.948.190	34.218

Erhaltene Sicherheiten für belastete und unbelastete Vermögenswerte zum 31.12.2020		
In TEUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung in Frage kommen
Aktieninstrumente	0	0
Schuldtitel	0	0
Sonstige Vermögenswerte	67	67
Gesamt	67	67

Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten zum 31.12.2020		
In TEUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebenen eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	0	0



19. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Aufgrund der Größe, der internen Organisation und der Art, des Umfangs, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäfte ist die CCBFF als nicht bedeutendes Institut i.S.d. § 17 InstitutsvergütungsVO einzustufen. Gemäß Art. 450 Abs. 2 CRR besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik im Offenlegungsbericht zu veröffentlichen. Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der CCBFF richtet sich nach dem Leistungs- und Ergebnis-Prinzip sowie dem Transparenzprinzip und orientiert sich an den Tarifverträgen für das private Bankgewerbe und der öffentlichen Banken u.a. Manteltarif- und Gehaltstarifvertrag. Die Gehaltshöhe bemisst sich auf der Basis der Vergleiche mit Wettbewerbsbanken sowie nach den Gehaltstabellen im privaten und öffentlichem Bankgewerbe. Neben einem Festgehalt wird eine freiwillige Leistungsvergütung gewährt. Die Zielsetzung der Leistungsprämie ist, dass die Mitarbeiter aktiv an der erfolgreichen Zukunft der CCBFF beteiligt sind und die wirtschaftlichen Entwicklungen der Bank mittragen. Die auf freiwilliger Basis gezahlte Leistungsvergütung begründet keinen Rechtsanspruch für den einzelnen Mitarbeiter.

Hinsichtlich weiterführender Informationen zur Institutsvergütungsverordnung wird auf die Veröffentlichung der Institutsvergütungsverordnung auf unserer Homepage verwiesen.

20. Verschuldungsquote

Die Verschuldungsquote der CCBFF beträgt zum Stichtag 6,31%. Die folgende Tabelle stellt die Zusammensetzung der Verschuldungsquote dar.

Tabelle LRSum: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße		
		Anzusetzende Werte
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	3.354.817.229,25
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	53.743.928,64
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	10.525.664,00
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	0
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	0
7	Sonstige Anpassungen	0
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	3.419.086.821,89



Tabelle LRCOM: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	3.351.331.367,76
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	(-225729,54)
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	3.351.105.638,22
Derivative Risikopositionen		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	1.220.000,00
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	0
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	0
9	Bereinigt effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	0
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	0
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	1.220.000,00
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	0
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	0
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	0
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	0
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0
Andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	1.463.164,00
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	0
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	1.463.164,00
Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	0
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital	211.489.008,79
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	3.353.788.802,22
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	6,31
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	0
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0

Tabelle LRSpl: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)

Tabelle LRSpl: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	3.351.331.367,76
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	3.351.331.367,76
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	2.269.808.706,89
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	11.537.393,39
EU-7	Institute	245.224.010,53
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	
EU-10	Unternehmen	775.700.764,24
EU-11	Ausgefallene Positionen	
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	49.060.492,71



21. Schlusserklärung

Der hiermit vorliegende Bericht dient zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen für die CCBFF zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020. Für den Inhalt und Vollständigkeit dieses Berichts ist die Geschäftsleitung der CCBFF verantwortlich.

China Construction Bank Corporation
Niederlassung Frankfurt am Main
Geschäftsleitung

Li Zhou

Peter Rosenberger



ANHANG



ANHANG I Hauptmerkmale hartes Kernkapital (CET1)

Hauptmerkmale des harten Kernkapitals		
Merkmale		
1	Emittent	China Construction Bank Niederlassung Frankfurt am Main In Mio. €
2	Einheitliche Kennung	Dotationskapital
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	nein
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	nein
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	N.A.
7	Instrumententyp	N.A.
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	211,4
9	Nennwert des Instruments	211,4
9a	Ausgabepreis	N.A.
9b	Tilgungspreis	N.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	fortlaufend
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	N.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	N.A.
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	N.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	N.A.



Coupons / Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	grundsätzlich variable Dividende möglich sofern dies beschlossen wird.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	N.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	N.A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	N.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	N.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	N.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	N.A.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	N.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	N.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	N.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	N.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	N.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewan- delt wird	N.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	N.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	N.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	N.A.
33	Bei Herabsetzung: dauerhaft oder vorübergehend	N.A.
34	Bei vorübergehender Herabsetzung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	N.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	Nachrang
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instru- mente	N.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	N.A.



ANHANG II Offenlegung der Eigenmittelelemente

Eigenmittelstruktur zum 31.12.2020				
	Stand letzter Meldestichtag in TEUR	(A) Betrag am 31.12.2020	(B) Verweis auf Artikel in der CRR	(C) Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen oder vor- geschriebener Restbetrag gemäß CRR
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	211.660	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	davon: Dotationskapital	211.660	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	54	26(1)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	211.714		
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-225	36(1)(b), 37, 472(4)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-225		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	211.489		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	211.489		
46	Ergänzungskapital T2	103.915		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	315.404		
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	870.140		
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	24,31%	92(2)(a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	24,31%	92(2)(b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	36,25%	92(2)(c)	



Die Tabelle zeigt die Eigenmittelstruktur der CCBFF zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020, und ist gemäß Anhang VI zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission dargestellt. Diejenigen Felder, die nicht anwendbar sind, wurden nicht ausgeführt, um eine bessere Übersicht zu gewährleisten.